

# **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3**

## **Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden,  
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

**Datum: 01.11.2021**



Nr.	Schriftliche Stellungnahme zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Haselau gemäß § 4 (1 und 2 Abs. 2) BauGB Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
1.	<p>WG: Haselau 5. Änderung B-Plan Nr. 3 Fr 24.09.2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Krieger,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage, die mir zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde. Das Beteiligungsschreiben vom 13.07.2021 zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in der Gemeinde Haselau habe ich zur Kenntnis genommen. Gemäß dem aktuellen Erlass zu Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz Ziffer 2.1 ergeht zur genannten Planung keine gesonderte landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Florian Müller-Lobeck</p>  <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein -Regionalentwicklung und Regionalplanung- IV 6210 <u>Düsternbrooker Weg 104</u> 24105 Kiel Tel.: 0431/988-3084 <a href="mailto:Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de">Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de</a></p>	<p><b>Zu 1.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

2.

## **Jenny De Granda**

---

**Von:** Langhinrichs, Ann-Cathrin <A.Langhinrichs@kreis-pinneberg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Oktober 2021 10:03  
**An:** Jenny De Granda  
**Betreff:** AW: Haselau 5. Änderung B-Plan Nr. 3 - Stellungnahme Anfrage

Sehr geehrte Frau De Granda,

es hat kein TöB hier im Hause Stellung genommen, es gab lediglich eine Anmerkung vom FD Bauordnung: „Keine Bedenken, Ich rege an, den Bezugspunkt auf der öffentlichen Straße genauer festzulegen (z.B. OK nächstgelegener Siedeldeckel auf der Straße Kreuzdeich oder Angabe einer NN Höhe).“

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei mir!

Mit freundlichen Grüßen  
Ann-Cathrin Langhinrichs

Fachbereich Service, Recht und Bauen  
Regionalplanung und Europa  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-4415  
Fax: 04121 4502-94415  
E-Mail: [a.langhinrichs@kreis-pinneberg.de](mailto:a.langhinrichs@kreis-pinneberg.de)  
Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>

\*\*\* Kundenbesuche aktuell nur nach Terminabsprache \*\*\*

**Von:** Jenny De Granda [mailto:j.degranda@olaf.de]  
**Gesendet:** Montag, 4. Oktober 2021 17:36  
**An:** Langhinrichs, Ann-Cathrin  
**Betreff:** Haselau 5. Änderung B-Plan Nr. 3 - Stellungnahme Anfrage

Sehr geehrte Frau Langhinrichs,

Die Gemeinde Haselau würde gerne den abschließenden Beschluss fassen und lässt anfragen, ob eine Stellungnahme erfolgen wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jenny de Granda

Lic.rer.reg. Jenny de Granda, j.degranda@olaf.de



## **Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante Fahrbahn der grundstückszugewandten Straßenkante der Straße „Kreuzdeich“. Diese Angabe wird noch mit in die Festsetzungen aufgenommen.

3.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro OLAF  
z.Hd. Frau J. de Granda  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.07.2021/  
Mein Zeichen: Haselau-Bplan3-Änd5 /  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 21.07.2021

**Gemeinde Haselau, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3**  
**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau de Granda,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch zu einem kleinen Teil in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski                      Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

3.1

**zu 3.1: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**  
Der Hinweis auf § 15 DSCHG wird in den Textteil B aufgenommen.

4.

**Valentina Krieger**

---

**Von:** Axel.Suersen@llur.landsh.de <Axel.Suersen@llur.landsh.de>  
**Gesendet:** Montag, 2. August 2021 12:54  
**An:** Valentina Krieger <v.krieger@olaf.de>  
**Betreff:** AW: Gemeinde Haselau - 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Öffentliche Auslegung nach § 4.2

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krieger,  
  
aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

**Zu 4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

5.



AZV Südholstein · Postfach 1164 · 25487 Holm

Büro OLAF  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

**DIE VERBANDSVORSTEHERIN**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 13.07.2021  
Mein Zeichen  
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Stefanie Wenske  
Telefon: 04103 964 – 281  
Telefax: 04103 964 – 44 281  
E-Mail: [stefanie.wenske@azv.sh](mailto:stefanie.wenske@azv.sh)

Datum: 30.07.2021

**Gemeinde Haselau, Kreis Pinneberg, Bebauungsplan Nr. 3 – 5. Änderung**

hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stefanie Wenske  
Teamassistentz  
Bereich Planung und Bau

**Zu 5.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Abwasser-Zweckverband Südholstein  
Verbandsvorsteherin:  
Christine Mesek

Hausanschrift:  
Am Heuhafen 2  
25491 Hellingen

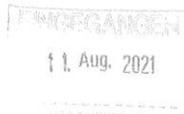
Telefon 04103 964 0  
Telefax 04103 964 198  
info@azv.sh · www.azv.sh  
info@azvsh.de-mail.de

Bankverbindung: Sparkasse Westholstein  
IBAN DE80 2225 0020 0090 5851 00  
BIC NOLADE21WHO

6.

## SELVERBAND HASELAU-HASELDORF

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-  
Der Vorstand



Sielverband Haselau-Haseldorf, Hauptstr. 23a, 25489 Haseldorf

Büro OLAF  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt

05.08.2021  
0005/10

### Gemeinde Haselau, B-Plan Nr. 3 Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Frau Krieger,

nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Johannes-Hermann Lienau möchten wir folgendes mitteilen:

Aus Ihren Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgen soll. Ich möchte Sie bitten, eine entsprechende Aussage nachzureichen.

Ich teile Ihnen jedoch bereits in diesem Stadium mit, dass der Verband einer Ableitung des Niederschlagswassers über die vorhandene Verbandsrohrleitung D nicht zustimmen wird. Die Rohrleitung ist hydraulisch ausgelastet und es ist in der Vergangenheit bereits zu Rückstauereignissen gekommen.

Im Zuge dieser Änderung des B-Plans bietet es sich meiner Ansicht nach an, die Gespräche über die Übernahme von Rohrleitungen, durch die Gemeinde, wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Verbandsvorsteher Lienau (0172-5916814) oder die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Witt  
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher: Johannes-Hermann Lienau  
Geschäftsstelle: Telefon: 04129-9559239  
Fax: 04129-9557193  
Email: info@qulv-ni.de

6.1

### Zu 6.1: Hinweis wird nicht berücksichtigt:

Bei der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Baugrenzen und eine Herausnahme eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich aus dem festgesetzten Dorfgebiet. Durch die Änderung der Baugrenzen ergibt sich die Möglichkeit einer geringfügigen Nachverdichtung. Das Plangebiet gilt nach wie vor als erschlossen. Es hat sich gegenüber der 4. Änderung des Bebauungsplans nichts an der Erschließungssituation, insbesondere für das Oberflächenwasser geändert. Zudem verweist die Gemeinde Haselau auf ihre Abwägung vom 04.02.2014 im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

„Die pauschale Aussage zur bestehenden völligen Auslastung der Rohrleitungen ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt der Einleitungserlaubnis (1986) wurden die Rohrleitungen noch als Mischwassersiele genutzt. Die Leitungen nahmen somit nicht nur das Niederschlagswasser auf, sondern auch die häuslichen Abwässer. Mittlerweile werden die Rohrleitungen nur noch zur Ableitung des Oberflächenwassers genutzt. Die Schmutzwasserversorgung erfolgt über ein separates Druckentwässerungssystem. Der Gemeinde sind zudem keine Kapazitätsprobleme bei den in Rede stehenden Rohrleitungen bekannt. Die Gemeinde ist daher der begründeten Überzeugung, dass die durch die B-Planänderung ermöglichte Bebauung – gerade weil nur zwei bis drei zusätzliche Wohneinheiten entstehen können – nicht zu Problemen mit der Entwässerung führen wird und sieht die Entwässerung weiterhin als gesichert an.“

7.

**Valentina Krieger**

---

Von: Eger <Eger@gab-umweltservice.de>  
Gesendet: Dienstag, 13. Juli 2021 12:45  
An: Valentina Krieger <v.krieger@olaf.de>  
Cc: Holthausen,Andreas <Holthausen@gab-umweltservice.de>  
Betreff: AW: Gemeinde Haselau - 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Öffentliche Auslegung nach § 4.2

Sehr geehrte Frau Krieger,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren B-Plan Nr.3 der Gemeinde Haselau.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschranke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Straucher) zu halten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Yasmin Eger  
Kommunales Vertragsmanagement

GAB Umwelt Service  
Bundesstraße 301 | 25495 Kummerfeld  
Telefon 04120 709-360  
Telefax 04120 709-88360

[eger@gab-umweltservice.de](mailto:eger@gab-umweltservice.de)  
[www.gab-umweltservice.de](http://www.gab-umweltservice.de)

Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -  
Sitz Tornesch, Amtsgericht Pinneberg HRB 1670 EL  
Geschäftsführer: Jens Ohde (Sprecher), Fred Ponath  
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Landrätin Elfi Heesch

Die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.gab-umweltservice.de/datenschutzbestimmungen/>

Wir lieben Recycling. Alle Infos zum Recycling im Kreis Pinneberg auf [wir-lieben-recycling.de/gab](http://wir-lieben-recycling.de/gab)



TRENNEN ROCKT!

GAB Umwelt Service ist #wirfuerbio

7.1

**Zu 7.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**  
Im Geltungsbereich des B-Plans sind im Straßenraum keine weiteren baulichen Maßnahmen vorgesehen.

8.

**Von:** Mielke, Arndt (Stadtwerke Wedel) <A.Mielke@stadtwerke-wedel.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. August 2021 12:36  
**An:** jdeggranda@olaf.de; Büro OLAF <info@olaf.de>  
**Cc:** Maurer, Jörn Peter (Stadtwerke Wedel) <J.Maurer@stadtwerke-wedel.de>  
**Betreff:** Stellungnahme zur 5. Änderung des BPlan Nr. 3 Gemeinde Haselau

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängende Stellungnahme der Stadtwerke Wedel GmbH zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu Ihrem Schreiben vom 13.07.2021.

Die Stadtwerke Wedel GmbH sind von der Maßnahme betroffen.  
Im B Plan Gebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wedel GmbH zur Versorgung mit Strom und Gas.  
Aktuell bestehen seitens der Stadtwerke Wedel keine Bedenken das Baugebiet mit Strom und Gas zu versorgen.

**Hinweise:**  
Vor Abriss der Gebäude sind die Stadtwerke Wedel mit der Trennung der bestehenden Netzanschlussleitungen zu beauftragen.  
Leistungsbedarfe der einzelnen Netzanschlussnehmer sind den Stadtwerken Wedel anzumelden.

Ich bitte Sie um frühzeitige Einbindung in die nachfolgenden Planungsschritte.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen,  
Arndt Mielke

Arndt Mielke

Netzplaner

Stadtwerke Wedel GmbH  
22880 Wedel  
[www.stadtwerke-wedel.de](http://www.stadtwerke-wedel.de)

Tel.: 0 41 03 805 119  
Fax: 0 41 03 805 164

**STW** | STADTWERKE  
WEDEL

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael C. Kissig • Geschäftsführer: Jörn Peter Maurer  
Registergericht: AG Pinneberg HRB 5166 • Steuer-Nr: 21 18 296 20 915

8.1

**Zu 8.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Vor Abriss der Gebäude werden die Stadtwerke Wedel mit der Trennung der bestehenden Netzanschlussleitungen beauftragt.  
Leistungsbedarfe werden den Stadtwerken angemeldet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck

OLAF  
Süderstr. 3

25885 Wester-Ohrstedt

**REFERENZEN** Schreiben vom 13.07.2021  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 11, BB2 Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert  
**TELEFONNUMMER** 0451/ 488-1053  
**DATUM** 13.07.2021  
**BETRIFFT** Gemeinde Haselau - 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:7210884 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:  
<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Übersooring 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 306000 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE 17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

**Zu 9.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

10.



BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany

Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Pinneberg

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Büro Olaf Süderstraße 3 25885 Wester-Ohrstedt

E-Mail: info@olaf.de

Ihre Ansprechpartnerin: Marina Quoirin-Nebel Tel.: 04123/68 52 13 Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: PI-2021-434

Datum: 09.08.2021

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Haselau Kreis Pinneberg: Hier: Beteiligung gem. 13 a i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren, der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Begründung

1.4 Verfahren und 5 Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan wird nach §13 a BauBG aufgestellt. Die Verfahren nach § 13a ohne Umweltbericht und Flächenausgleich gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7,§ 1a in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandannahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne so eine Beurteilung wird nicht den Grundsätzen nach § 1 BauBG entsprochen und es besteht ein formeller Abwägungsfehler. Ferner bestehen unzulängliche Umweltinformationen für die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung und für die Gemeindevertreter, um ihre Abwägung sorgfältig vorzunehmen.

2 Inhalte des Plans/Rechtlicher Planungsrahmen

Es fehlen die planerischen Rahmenbedingungen, deren Aussagen mit dem Planvorhaben zu thematisieren und ggfs. abzuwägen sind.

Es fehlen Aussagen aus dem Landesentwicklungs- und Regionalplan, dem Landschaftsrahmenplan 2020 Schleswig-Holstein und dem Landschaftsplan der Gemeinde Haselau.-

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 04 Pinneberger Elbmarschen. Die Lage ist in der Satzung einzutragen und in der Begründung zu thematisieren.

Hausanschrift: Lorentzendamm 16 D-24103 Kiel

Spendenkonto: Förde Sparkasse IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto: Förde Sparkasse IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister: Kiel VR 2734 KI Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendamm

10.1

10.2

Zu 10.: Die Stellungnahme wird wie folgt abgewogen.

Zu 10.1: Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Bei der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Baugrenzen und eine Herausnahme eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich aus dem festgesetzten Dorfgebiet. In der Begründung wird nachgewiesen, dass keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten sind.

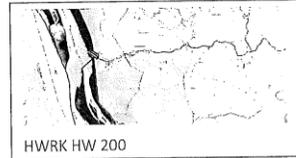
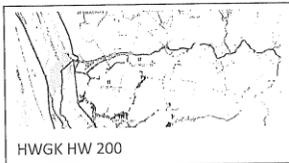
Zu 10.2: Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Es handelt sich hier um eine geringfügige Änderung des Bebauungsplans. Es werden in der Begründung deshalb nur die Themenbereiche angesprochen, die durch die Änderung betroffen sind. Landesplanerische Rahmenplanungen gehören nicht dazu. Das Siedlungsgebiet von Haselau und somit auch der Planbereich sind aus dem Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ ausgenommen. Da die Belange des Landschaftsschutzes durch die Art der Änderungen nicht betroffen sind, wird in der Begründung auch nicht weiter auf das Landschaftsschutzgebiet eingegangen. Das gleiche gilt für das angrenzende FFH-Gebiet.

11.  
3

Das Plangebiet liegt am FFH-Gebiet 2323-39. Die Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet ist in Begründung zu thematisieren.

Es fehlt die Thematisierung zum Hochwasserrisiko im Plangebiet. Bei einem HW von 200 zeichnen sich folgende Bilder ab:



Küsten- und flussprägende Hochwasser sind Naturereignisse in extremer Form, die man nur begrenzt beherrschen kann. Mit dem Fortschreiten des Klimawandels und dem Anstieg der Meeresspiegel werden solche Extremereignisse zunehmen. Ursachen für Hochwasser sind neben Sturmfluten in der Regel Niederschläge, die je nach Menge, Dauer, Intensität und räumlicher Verteilung unterschiedlich starke Hochwasser hervorrufen können. Eine weitere Ursache stellen unzureichende Entwässerungsleistungen durch hohe Außenwasserstände dar, was zu vermindertem Abfluss führt, wobei in der Elbmarsch alle Szenarien auch in Kombinationen miteinander auftreten können. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen. Kommunale Planungsträger der Bauleitplanung sind daher verpflichtet, Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Bauleitplanungen müssen deshalb auf die neu gewonnenen Erkenntnisse zum vorbeugenden Hochwasserschutz hin überprüft und – soweit sie im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen – ggf. angepasst werden. Grundsätze zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet, z.B. zur Bewirtschaftung und Versickerung von Niederschlagswasser, können als allgemeine Vorgaben über die Bauleitplanung festgelegt werden. Damit wird die Einbeziehung eines Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Im Generalplan Küstenschutz ist das Plangebiet in Haselau als potenziell signifikantes Risikogebiet und in den Hochwassergefahren- und risikokarten (HWGK + HWRK) ab dem HW 200 als Gefahren/Risikogebiet gekennzeichnet, die Anzahl der betroffenen Bewohner\*innen werden hier mit 1000 Personen angegeben. Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb der Hochwasserrisikogebiete liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Und doch ist für Neu- und Umbauten Bauvorsorge zu treffen. Zitat: *Die Bauvorsorge umfasst das angepasste Bauen in Kombination mit weiteren temporär einzusetzenden Maßnahmen des Objektschutzes. Strategien, Handlungsschwerpunkte und wertvolle Hinweise für betroffene Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger sind u.a. in der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ enthalten.* Bei einer Überschwemmung können Zäune, Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen das Abfließen des Wassers behindern. Ebenso können Veränderungen der bestehenden Erdoberfläche (ob Erhöhung oder Vertiefung) sowie Hecken-, Strauch- oder Baumpflanzungen das Fließverhalten ändern. Maßnahmen sind ggf. auch erforderlich für die Lagerung von Gegenständen, die abgeschwemmt werden können. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz und einer hochwasserangepassten Bauweise können der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entnommen werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://www.fib-bund.de/inhalt/Themen/Hochwasser/>

### Zu 10.3: Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Da es sich im Wesentlichen nur um die Änderung einer Baugrenze und die Herausnahme einer Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich aus dem festgesetzten Dorfgebiet handelt, ist es nicht erforderlich, auf ein potentielles Hochwasserrisiko einzugehen. Die Flächen des Plangebietes liegen gemäß der Karte zum Hochwasserrisikogebiet nicht in einem gefährdeten Bereich.

11.  
4

#### Gestalterische Festsetzungen

Um das bekannte Phänomen der Steinwüsten in Vorgärten zum Schutz von Boden, Grundwasser und der Artenvielfalt zu vermeiden sollte Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen:

- Vorgärten sind vollflächig (*alternativ: bis zu 80 %*) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

#### Klimaschutz

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. § 1a Abs. 5 BauGB beschreibt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

- Energiesparendes Bauen über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von 2020 hinaus,
- Nutzung von regenerativer Energie für alle Wohn- und Nebengebäuden. Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich, sogar förderlich, da in den heißen Sommermonaten die Anlage gekühlt wird.

#### Baumschutz

In der Begründung wird das Vorhandensein von Bäumen erwähnt, zum Schutz der Bäume fehlt in der Satzung der entsprechende Hinweis gem. PlanZV und in der Begründung die Art, Größe und Zustand der Bäume, ggfs. einer Festsetzung des Baumbestandes und die Hinweise: Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. BUND SH

11.  
5

11.  
6

#### Zu 10.4: Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Gemäß § 8 Landesbauordnungsgesetz S-H sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht erforderlich.

#### Zu 10.5: Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Da Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes im Bauantrag nachgewiesen werden muss und die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Gebäuden grundsätzlich zulässig ist, beabsichtigt die Gemeinde hierzu keine weiteren Festsetzungen zu treffen.

#### Zu 11.6: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt:

Die Gemeinde hat keine Baumschutzsatzung, die sie zum Erhalt und zum Ersatz von geschützten Bäumen verpflichtet und somit eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung zu erfolgen hätte. Im Plangebiet gibt es keine landschaftsbildprägenden Bäume. Ein größerer Baum (Esche), der eventuell unter dieses Kategorie fallen würde, stirb ab.

In den Textteil B wird noch der in der Begründung gegebene Hinweis aufgenommen, dass vor einem Abriss des Gebäudes, das Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen ist und Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres beseitigt werden dürfen.

